

Es ist beabsichtigt, die Widmungsbe-
schränkung: Fahrzeuge zur Waldbe-
wirtschaftung frei von der Gemeinde-
verbindungsstraße Kemnater Straße
bis zur nördlichen Grenze der Flur.-Nr.
1221, Gmkg. Kaufbeuren, einzuziehen.
Die Einziehung ist erforderlich, da die
Zustimmung eines Eigentümers nicht
vorliegt.
Dieses Vorhaben wird nach Art. 8 Abs.
2 BayStrWG bekannt gemacht.

Kaufbeuren, den 12. 07. 2024
Stadt Kaufbeuren
Carl
Baureferent
berufsm. Stadtrat



ÖFFNUNGSZEITEN

Führerscheinstelle/Ausländeramt	
Öffnungszeiten <u>ohne</u> Terminvereinbarung:	
Montag	8.00–15.30 Uhr
Öffnungszeiten <u>nur mit</u> Terminvereinbarung:	
Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr

Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Grundsicherung/Asyl	
Offene Sprechstunde:	
Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr 16.00–19.00 Uhr <u>nur nach Terminvereinbarung</u>
Freitag	8.00–14.00 Uhr <u>und nach Terminvereinbarung</u>

Nr. 14	Donnerstag, 1. August 2024	69. Jahrgang
--------	----------------------------	--------------

Bekanntmachung im Amtsblatt
Steuertermin
Bis zum 15.08.2024 sind folgende Steu-
ern und Abgaben an die Stadthauptkasse
zu entrichten:
Gewerbesteuer
Grundsteuer A und B
sowie Müllabfuhrgebühren und Nieder-
schlagwassergebühren für die Zeit vom
01.07.2024 bis 30.09.2024

Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten be-
stehen bei folgenden Geldanstalten:

Sparkasse Allgäu
BIC: BYLADEM1ALG
IBAN: DE55 7335 0000 0000 0100 58
HypoVereinsbank Kaufbeuren
BIC: HYVEDEMM427
IBAN: DE33 7342 0071 0002 1212 04
Commerzbank Kaufbeuren
BIC: DRESDEFF734
IBAN: DE05 7348 0013 0766 4400 00

VR Bank Augsburg-Ostallgäu
GENODEF1AUB
IBAN: DE46 7209 0000 0000 0222 33

Säumige Zahler werden nach Ablauf
dieses Termins
gebührenpflichtig gemahnt.

Kaufbeuren, den 23. 07. 2024
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Haushaltssatzung der
Stadt Kaufbeuren
für das Haushaltsjahr 2024
Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeinde-
ordnung hat der Stadtrat am 19. März
2024 folgende Haushaltssatzung der
Stadt Kaufbeuren für das Jahr 2024 be-
schlossen, die hiermit gemäß Art. 65
Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt
gemacht wird:

I.
§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushalts-
plan für das Haushaltsjahr 2024 wird
hiermit festgesetzt; er schließt
(1) im **Ergebnishaushalt** (ohne interne
Leistungsverrechnung) mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von
- 171.647.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auf-
wendungen von 185.687.000 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis)
von 14.039.100 EUR
(2) im **Finanzhaushalt**
a) aus laufender Verwaltungstätig-
keit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlun-
gen von 164.059.700 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszah-
lungen von -162.987.500 EUR
und einem Saldo
von 1.072.200 EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlun-
gen von 33.947.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszah-
lungen von -73.319.100 EUR
und einem Saldo
von -39.371.300 EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlun-
gen von 29.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszah-
lungen von -5.519.800 EUR
und einem Saldo
von 23.480.200 EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaus-
halts von -14.818.900 EUR
ab.

§ 2
(1) Der Gesamtbetrag der Kreditauf-
nahmen für Investitionen und Inves-
tionsförderungsmaßnahmen wird
auf 16.100.000 EUR neu festgesetzt.
(2) Der Gesamtbetrag der Kredite zur
Finanzierung von Auszahlungen
nach dem Wirtschaftsplan des Ei-
genbetriebs „Wasserwerk“ wird auf
544.500 EUR festgesetzt.
(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur
Finanzierung von Auszahlungen
nach dem Wirtschaftsplan des Ei-
genbetriebs „Immobilienverwaltung
der Stadt Kaufbeuren“ wird auf
1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3
(1) Verpflichtungsermächtigungen zur
Leistung von Auszahlungen für In-
vestitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen in künftigen Jah-
ren werden in Höhe von 28.070.200
EUR für das Jahr 2025 festgesetzt.
(2) Verpflichtungsermächtigungen im
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs
„Wasserwerk“ werden nicht festge-
setzt.
(3) Verpflichtungsermächtigungen im
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs
„Immobilienverwaltung der Stadt
Kaufbeuren“ werden nicht festge-
setzt.

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für die
Gemeindesteuern (Grundsteuer A und
B, Gewerbesteuer) sind in gesonderten
Satzungen (Hebesatzsatzungen) festge-
setzt.

§ 5
(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite
zur rechtzeitigen Leistung von Aus-
zahlungen nach dem Haushaltsplan

wird auf 15.000.000 EUR festge-
setzt.
(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite
zur rechtzeitigen Leistung von Aus-
zahlungen des Eigenbetriebs „Was-
serwerk“ wird auf 500.000 EUR
festgesetzt.
(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite
zur rechtzeitigen Leistung von Aus-
zahlungen des Eigenbetriebs „Im-
mobilienverwaltung der Stadt Kauf-
beuren“ wird auf 1.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6
Der Stellenplan wird in der Fassung der
Anlage neu festgesetzt.

§ 7
Die Haushaltssatzung tritt mit dem
1. Januar 2024 in Kraft.

II.
Die Regierung von Schwaben hat als
Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom
16. Juli 2024, Geschäftszeichen RvS-
SG12-1512-13/24/4, nachstehende Ge-
nehmigung erteilt:
Die in § 2 der Haushaltssatzung festge-
setzten Gesamtbeträge der Kreditauf-
nahmen für Investitionen und Investi-
tionsförderungsmaßnahmen
• im Finanzhaushalt der Stadt
in Höhe von 16.100.000 EUR
• im Vermögensplan des Eigenbetriebes
Wasserwerk in Höhe
von 544.500 EUR
• im Vermögensplan des Eigenbetriebes
Immobilienverwaltung
der Stadt Kaufbeuren
in Höhe von 1.500.000 EUR
werden gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechts-
aufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auf-
lage, dass Kreditaufnahmen im Jahr
2024, die zu einer Nettoneuverschul-
dung führen, innerhalb von 15 Jahren ab
Zuteilung vollständig zu tilgen sind.
Im Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen
der Stadt sind die 10 Mio. EUR enthal-
ten und nun in der Haushaltssatzung
endgültig festgesetzt, die im Rahmen
der vorläufigen Haushaltsführung mit
RS vom 08.02.2024 nach Art. 69 Abs. 2
GO genehmigt wurden.

Der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung
für das Jahr 2024 festgesetzte Gesamt-
betrag der Verpflichtungsermächtigun-
gen zur Leistung von Auszahlungen
für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen in künftigen Jahren
im Finanzhaushalt der Stadt Kaufbeu-
ren in Höhe von 28.070.200 EUR wird
gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsicht-
lich genehmigt.
Die Genehmigung ergeht unter der Auf-

lage, dass Kreditaufnahmen im Jahr
2025, die zu einer Nettoneuverschul-
dung führen, innerhalb von 15 Jahren ab
Zuteilung vollständig zu tilgen sind.
Weitere genehmigungspflichtige Be-
standteile sind in der Haushaltssatzung
nicht enthalten.

III.
Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65
Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Tage
dieser Bekanntmachung bis zur nächs-
ten amtlichen Bekanntmachung eines
Haushaltsplanes öffentlich zur Einsicht-
nahme bei der Stadtkämmerei, Kaiser-
Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren während
der allgemeinen Geschäftsstunden be-
reit.

Kaufbeuren, den 22. 07. 2024
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Haushaltssatzung für die von der
Stadt Kaufbeuren verwalteten
Stiftungen für das
Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stif-
tungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63
ff. der Gemeindeordnung hat der Stadt-
rat am 19. März 2024 folgende Haus-
haltssatzung für die unter der Verwal-
tung der Stadt Kaufbeuren stehenden
Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024
beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65
Abs. 3 der Gemeinderdnung bekannt ge-
macht wird:

I.
§ 1
Die als Anlage beigefügten Haushalts-
pläne der Stiftungen für das Haushalts-
jahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie
schließen ab wie folgt:
I. a) **Hospitalstiftung zum Heiligen**
Geist (ohne Alten- und Pflege-
heim)
(1) **Ergebnishaushalt**
Gesamtbetrag der Erträge
- 875.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen
2.150.000 EUR
Saldo (Jahresergebnis)
1.274.600 EUR
(2) **Finanzhaushalt**
a) aus laufender Verwaltungs-
tätigkeit
Gesamtbetrag der Einzahlun-
gen 847.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlun-
gen - 2.099.600 EUR

Saldo - 1.252.200 EUR
b) aus Investitionstätigkeit
Gesamtbetrag der Einzahlun-
gen 3.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlun-
gen - 2.000.000 EUR
Saldo 1.000.000 EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit
Gesamtbetrag der Einzahlun-
gen 0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlun-
gen 0 EUR
Saldo 0 EUR
d) Saldo des Finanzhaushalts
- 252.200 EUR
b) **Alten- und Pflegeheim der**
Hospitalstiftung zum Heiligen
Geist
nach dem Wirtschaftsplan 2024 des
Alten- und Pflegeheimes
(1) **Erfolgsplan**
Gesamtbetrag der Erträge
12.739.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen
13.139.500 EUR
Jahresfehlbetrag - 400.000 EUR
(2) **Vermögensplan**
Einnahmen und Ausgaben jeweils
4.138.575 EUR

II. Sonstige Stiftungen
(ohne eine gemeinsam mit anderen
Kommunen verwaltete Stiftung)
(1) **Ergebnishaushalt**
Gesamtbetrag der Erträge
- 527.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendun-
gen
616.400 EUR
Saldo (Jahresergebnis)
88.800 EUR
(2) **Finanzhaushalt**
a) aus laufender Verwaltungs-
tätigkeit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
508.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen
- 583.200 EUR
Saldo - 75.200 EUR
b) aus Investitionstätigkeit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
1.820.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen
- 1.890.000 EUR
Saldo - 70.000 EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen
0 EUR
Saldo 0 EUR
d) Saldo des Finanzhaushalts
- 145.200 EUR

§ 2
1) Kreditaufnahmen für Investitionen

werden für die Hospitalstiftung zum
Heiligen Geist (ohne Alten- und
Pflegeheim) nicht festgesetzt.
2) Kreditaufnahmen für Investitionen
werden für das Alten- und Pflege-
heim der Hospitalstiftung zum Heili-
gen Geist nach dem Wirtschaftsplan
nicht festgesetzt.
3) Kreditaufnahmen für Investitionen
werden für die sonstigen Stiftungen
nicht festgesetzt.

§ 3
1) Verpflichtungsermächtigungen zur
Leistung von Auszahlungen für In-
vestitionen in künftigen Jahren we-
den für die Hospitalstiftung zum
Heiligen Geist (ohne Alten- und
Pflegeheim) nicht festgesetzt.
2) Verpflichtungsermächtigungen zur
Leistung von Auszahlungen für In-
vestitionen in künftigen Jahren wer-
den für das Alten- und Pflegeheim
der Hospitalstiftung zum Heiligen
Geist nach dem Wirtschaftsplan
nicht festgesetzt.
3) Verpflichtungsermächtigungen zur
Leistung von Auszahlungen für
Investitionen in künftigen Jahren
werden für die sonstigen Stiftungen
nicht festgesetzt.

§ 4
1) Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Auszahlungen werden
für die Hospitalstiftung zum Heili-
gen Geist (ohne Alten- und Pflege-
heim) nicht beansprucht.
2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite
zur rechtzeitigen Leistung von Aus-
zahlungen wird für das Alten- und
Pflegeheim der Hospitalstiftung
zum Heiligen Geist nach dem Wirt-
schaftsplan auf 1.000.000 EUR fest-
gesetzt.
3) Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Auszahlungen werden
für die sonstigen Stiftungen nicht be-
ansprucht.

§ 5
1) Der Stellenplan der Hospitalstiftung
zum Heiligen Geist (ohne Alten- und
Pflegeheim) wird in der Fassung der
Anlage neu festgesetzt.
2) Der Stellenplan des Alten- und Pfl-
egeheimes der Hospitalstiftung zum
Heiligen Geist wird in der Fassung
der Anlage neu festgesetzt.
3) Für die sonstigen Stiftungen wird ein
Stellenplan nicht festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.
Januar 2024 in Kraft.

II.
Die Regierung von Schwaben hat als
Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom
16. Juli 2024, Geschäftszeichen RvS-
SG12-1512-13/24/4, Kenntnis genom-
men.
Die Haushaltssatzung enthält keine ge-
nehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.
Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65
Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Tage
dieser Bekanntmachung bis zur nächsten
amtlichen Bekanntmachung eines Haus-
haltsplanes öffentlich zur Einsichtnahme
bei der Stadtkämmerei, Kaiser-Max-Str.
1, 87600 Kaufbeuren während der allge-
meinen Geschäftsstunden bereit.

Kaufbeuren, den 22. 07. 2024
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister